

MERKBLATT ERLAUBTER VERDIENST FÜR FAR-RENTNER MIT RENTENBEGINN BIS 01.03.2019

Verdienst während dem Bezug der FAR-Rente

Der erlaubte Verdienst ist immer der Bruttolohn (AHV-pflichtige Lohn oder an dessen Stelle tretende Versicherungsleistungen, insbesondere Taggelder einer Kranken- oder Unfallversicherung, sowie Erwerbseinkünfte im Ausland) inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigungen bzw. der analoge Verdienst bei selbständig Erwerbenden.

Es werden unterschieden:

Erlaubter Verdienst	uneingeschränkt möglich, siehe unten
Nebenverdienst	unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum erlaubten Verdienst möglich
Überverdienst	unzulässig

Nachfolgend im Detail:

Erlaubter Verdienst

Es wird unterschieden zwischen

- **Arbeit im Bauhauptgewerbe** (= dem GAV FAR unterstellte Beschäftigung mit der Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen). FAR-Rentner dürfen 2021 einen Verdienst von maximal CHF 21'510¹ pro Kalenderjahr erwirtschaften (für angebrochene Jahre Anteil pro rata)

und

- **Arbeit ausserhalb des Bauhauptgewerbes**, zum Beispiel Hauswartung, landwirtschaftlicher Betrieb **oder als Selbständigerwerbender** (ohne Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen). FAR-Rentner dürfen 2021 einen Verdienst von maximal CHF 10'755² pro Kalenderjahr erwirtschaften (für angebrochene Jahre Anteil pro rata).

Sie finden die genauen Beträge auf Ihrem Leistungsentscheid unter dem Titel *Erlaubter Verdienst pro Kalenderjahr* (= Januar bis Dezember). Bei angebrochenen Jahren zu Beginn und am Ende der FAR-Rente ist der erlaubte Verdienst anteilmässig (pro rata) zu berechnen.

Nebenverdienst

Wenn Sie seit mehr als drei Jahren einen Nebenverdienst erzielt haben, dürfen Sie diesen im bisherigen Umfang zusätzlich zum erlaubten Verdienst weiterhin erzielen. **Den entsprechenden Betrag finden Sie ebenfalls auf Ihrem Leistungsentscheid.**

¹ Eintrittsschwelle BVG (Stand 2021)

² Hälfte der Eintrittsschwelle BVG (Stand 2021)

Der erlaubte Nebenverdienst gemäss Art. 15 Abs. 2 GAV FAR und Art. 14 Abs. 3 Regl. FAR beträgt pro Kalenderjahr (für angebrochene Jahre pro rata) maximal:

bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 90 bis 100 %:	50 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 80 bis 90 %:	60 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 70 bis 80 %:	70 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 60 bis 70 %:	80 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit ab 50 bis 60 %:	90 % des Hauptverdienstes
bei einer Haupterwerbstätigkeit bis 50 %:	100 % des Hauptverdienstes

wobei die Obergrenze des erlaubten Nebenverdienstes pro Kalenderjahr in jedem Fall bei höchstens CHF 50'000 festgelegt ist.

Überverdienst

Überschreiten Sie als FAR-Rentner den erlaubten Verdienst, haben Sie Rentenleistungen in der Höhe der folgenden Beträge zurückzuerstatten (Art. 24 Abs. 2a und b sowie Abs. 3 Reglement FAR):

- Erstes Überschreiten
Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes (= Differenz zwischen dem erlaubten und dem tatsächlich erzielten Verdienst)
- Zweites Überschreiten
Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus Streichung einer halben monatlichen FAR-Rente
- Ab dem dritten Überschreiten
Rückerstattung in der Höhe des Überverdienstes plus Streichung einer ganzen monatlichen FAR-Rente.

Setzt sich das Einkommen aus dem GAV FAR unterstellter und dem GAV FAR nicht unterstellter Tätigkeit oder selbständiger Tätigkeit zusammen, wird der Überverdienst wie folgt berechnet:

- Übersteigen die Gesamteinkünfte den erlaubten Verdienst für GAV FAR unterstellte Tätigkeit, liegt ein Überverdienst vor.
- Übersteigen die Einkünfte aus dem GAV FAR nicht unterstellter Tätigkeit die erlaubte Höhe, liegt ebenfalls ein Überverdienst vor.

Für die Festsetzung der Rückerstattung werden gegebenenfalls beide Überverdienste addiert.

Die Kontrolle des erlaubten Verdienstes findet jeweils anfangs Jahr für das Vorjahr statt.

Falls ein FAR-Rentner bei der Ausübung der erlaubten Beschäftigung krank wird oder einen Unfall erleidet, ist bei der Meldung an die Versicherung darauf hinzuweisen, dass der Versicherte FAR-Rentner ist.

Übt ein FAR-Rentner Schwarzarbeit aus, so entfällt der Anspruch auf Leistungen der Stiftung FAR. Allfällige schon ausbezahlte Renten werden zurückgefordert.